

Dispensationsgesuch

Gemäss VSG (Volksschulgesetz) und VSV (Volksschulverordnung) können Schülerinnen und Schüler aus bestimmten Gründen vom Unterricht dispensiert werden. Die Details der gesetzlichen Grundlage finden Sie auf der Rückseite. Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt mindestens 4 Wochen im Voraus der Schulverwaltung abzugeben.

Bei Geschwistern bitte für jede/n Schüler/in ein separates Formular ausfüllen.

Name/Vorname Schüler/in _____

Geburtsdatum Schüler/in _____

Telefonnummer Eltern (für evtl. Rückfragen) _____

Klasse, Klassenlehrer _____

Geplante Abwesenheit von/bis _____

Ausführliche Begründung für die Dispensation:

§ 29b VSV aussergewöhnlicher Anlass

§ 29d VSV kulturell/sportlich/künstlerisch

Datum / Unterschrift Erziehungsberechtigte _____

Gegen diese Anordnung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung ein Entscheid der Sekundarschulpflege verlangt werden.

Entscheid zum Dispensationsgesuch gemäss Seite 1

Entscheid der Schulleitung vom _____

- ja, bewilligt
 nein, nicht bewilligt (siehe beiliegendes Schreiben)

Unterschrift der Schulleitung: _____

Den Schulstoff muss Ihr Kind gemäss Absprache mit der Klassenlehrperson vor- resp. nachholen.

Gesetzliche Grundlage bezüglich der Regelung von Absenzen und Dispensationen

Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)

§ 28 Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern

Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)

§ 29 Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

§ 29 a.

Die Gemeinden können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise vorübergehend oder dauernd von bestimmten Fächern oder Teilen davon dispensieren.

Gegen diese Anordnung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung ein Entscheid der Sekundarschulpflege verlangt werden.